

Arbeiterze

Das deutschösterreichische Eigentum gehört nicht den Nachfolgerstaaten.

Wir haben die ausgezeichnete Note, die Renner dem Präsidenten der Friedensdelegation überreichen ließ, in der Hauptsache bereits mitgeteilt, wollen aber doch den Wortlaut nachtragen. Sie ist eine so schlagende Widerlegung der Behauptung, daß Deutschösterreich mit den Nachfolgerstaaten „Krieg geführt hat“, und legt die Unmöglichkeit, ja Hirnverbranntheit des Einfalles, den Besitz der deutschösterreichischen Staatsbürger, der sich auf Gebieten der Nachfolgerstaaten befindet, den Nachfolgerstaaten zur „Liquidation“ zu überweisen, so schlagend dar, daß wohl auch die Herren der Entente die Unsinnigkeit erkennen und von dem Paragraphen ablassen werden. Heute hat Renner eine Note wegen der Reißbegünstigung überreicht, die ebenso einleuchtend ist. Man kann schon sagen, daß unsere Delegation der Entente endlich die Möglichkeit bietet, die Sache zu verstehen, die die Herren von den Nachfolgerstaaten so gründlich verdreht haben.

Die Note über den deutschösterreichischen Besitz.

Saint-Germain-en-Laye, 24. Juni. Staatskanzler Dr. Renner hat im Namen der deutschösterreichischen Friedensdelegation dem Präsidenten der Friedenskonferenz folgende Note übersendet:

Die deutschösterreichische Delegation hat die wirtschaftlichen und finanziellen Friedensbedingungen, die ihr von den alliierten und assoziierten Mächten übermittelt wurden, sofort eingehend zu studieren begonnen. Ehe sich die Delegation über diese schwerwiegenden und komplizierten Bestimmungen in ihrem ganzen Umfang äußern kann, sieht sie sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Friedenskonferenz auf eine Frage zu lenken, von deren Beantwortung es abhängt, ob die Friedensbedingungen für uns wirtschaftlich und finanziell überhaupt durchführbar sein können.

Nach den Bestimmungen des Artikels 49 ist es den Regierungen, die sich in die Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie geteilt haben, gestattet, alles Vermögen der deutschösterreichischen Staatsbürger und Gesellschaften, das sich auf ihren Gebieten befindet, zurückzubehalten und zu liquidieren. Diese Gebiete waren mit Deutschösterreich seit Jahrhunderten bis zum November 1918 in der österreichisch-ungarischen Monarchie vereinigt. Das Vermögen der Deutschösterreicher ist naturgemäß über die ganze Monarchie verteilt; sie haben ihre Fabriken, Grundstücke, Häuser, Guthaben — ihre inländischen Vermögen — in allen Teilen des ehemaligen Staates. Nach den Friedensbedingungen würden Deutschösterreich sechs von den 52 Millionen Einwohnern der Monarchie bleiben; wenn diesen sechs Millionen ihr in den Gebieten der neu entstandenen Staaten befindlicher Besitz entzogen wird, so bedeutet es die Liquidierung

fast ihres ganzen Privatvermögens.

Dies gilt umsomehr, als Wien die Hauptstadt und der finanzielle Mittelpunkt des Reiches war. In Wien waren die Hauptanstalten der Banken und der Kreditinstitute und die Zentralbüros der Industrieunternehmungen, während sich die Betriebe selbst und andere Vermögensschaften in allen Teilen der Monarchie befinden. Nun würde alles, was sich jenseits der nur wenige Kilometer von Wien verlaufenden Grenze befindet, der Liquidierung verfallen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß ein solcher unerhörter Vorgang den vollständigen Ruin der Hauptstadt, des Staates, aller Kreditinstitute und der meisten Privatunternehmungen zur Folge haben müßte. Weit aus der größte Teil des Privateigentums unserer Staatsbürger würde von den Regierungen der neuen Staaten beschlagnahmt. Diese Verabreichung (depouillement) soll durch Staaten erfolgen, mit denen wir nie im Kriege waren, deren Bevölkerung und Gebiete mit uns vielmehr bis zum Ende des Krieges vereinigt waren. Ja das, was ein Deutschösterreicher in deutschen Gebieten Oesterreichs, zum Beispiel in Deutschböhmen, besaß, soll liquidiert werden dürfen. Noch niemals sind Privatrechte in so flagranten Weise verewaltigt worden; es gibt keine Regierung, die das Recht oder die Macht hätte, solche Bestimmungen anzunehmen.

Wir sind überzeugt, daß dieser Artikel nur dadurch in die Friedensbedingungen aufgenommen wurde, daß die für das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den siegreichen Mächten geplanten Bestimmungen auf das Verhältnis zu uns und den Nationalstaaten übertragen wurden. Unser rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis zu den anderen auf dem Boden der Monarchie neu entstandenen Staaten ist jedoch ein ganz anderes als das Deutschlands gegenüber den siegreichen Mächten. Diese liquidieren das in ihren Gebieten befindliche deutsche Vermögen, also einen Teil des ausländischen Vermögens Deutschlands, nicht aber das im Deutschen Reich selbst vorhandene Privatvermögen.

Die alliierten und assoziierten Mächte haben in ihrer Antwort vom 16. Juni 1919 an die deutsche Friedensdelegation ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß Deutschland trotz der Liquidierung der ausländischen Werte ohne schwere Verwirrungen existieren könne, weil das Privatvermögen im Innern des Deutschen Reiches bestehen bleibe. Unseren Staatsbürgern aber würde der überwiegende Teil

ihrer Vermögens im Innern

der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie genommen werden; daß dies die schwersten Verwirrungen und den vollständigen Zusammenbruch unseres Wirtschaftslebens zur Folge haben müßte, leuchtet von selbst ein und die wirtschaftlichen und finanziellen Sachverständigen der Großmächte werden es bestätigen. Es ist absolut unmöglich, die wirtschaftliche Liquidierung der österreichisch-ungarischen Monarchie so durchzuführen, daß das Vermögen unserer Staatsbürger, das sich in den Gebieten der anderen neuen Staaten befindet, von diesem als feindliches Eigentum beschlagnahmt werden kann.

Nun soll allerdings der deutschösterreichische Staat seine Staatsbürger für das ihnen entzogene Vermögen entschädigen. Dies klingt wie arger, wenn auch nicht beabsichtigter Scherz. Das Vermögen der Staatsbürger, aus dem der Staat bisher seine Einnahmen schöpft, wird ihnen zum großen Teil entzogen, der Staat aber, der dadurch seine Einnahmsquellen verliert, soll es ihnen zurückerstatten! Dies ist eine offene blankete Unmöglichkeit. Der Zusammenbruch der Staats- und Volkswirtschaft müßte die unvermeidliche Folge sein, auch wenn unsere Zustände nicht schon ohnedies zu kritisch wären; die deutschösterreichische Republik ist durch den Krieg auf das äußerste geschwächt, durch den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie viel schwerer getroffen als irgend ein anderer Teil des Reiches. Ihre Angehörigen sehen durch die Revolution in Ungarn einen großen Teil ihres Vermögens verloren oder schwer gefährdet. Nur mit Hilfe der Großmächte können wir unserer Bevölkerung die dringendsten notwendigen Nahrungsmittel und Rohstoffe verschaffen.

Womit sollen wir diese bezahlen,

wenn der größte Teil des Privatvermögens von den Regierungen der neuen Staaten beschlagnahmt und so sowohl die Bezahlung durch die Ausfuhr von Produkten als auch die Bezahlung aus dem Kapital unmöglich gemacht wird? Es wäre vollständig unmöglich, die wirtschaftliche und soziale Ordnung aufrecht zu erhalten. Schon die Veröffentlichung dieser Friedensbedingungen hat das Rechtsbewußtsein in unseren Gebieten auf das schwerste erschüttert und die unablässigen Bemühungen der Regierung, das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen, außerordentlich erschwert. Wir müssen daher die dringende Forderung stellen, daß der Artikel 49 aus den Friedensbedingungen ausgeschlossen und das Eigentum unserer Staatsbürger in allen Teilen Oesterreich-Ungarns respektiert wird. Auf die gleiche selbstsame Anwendung der in den deutschen Friedensbedingungen enthaltenen Grundsätze sind auch andere undurchführbare Bestimmungen zurückzuführen. Die Friedensbedingungen enthalten den Grundsatz, daß die vor dem Kriege und während des Krieges zwischen Angehörigen der vertragschließenden Teile fällig gewordenen Schulden in

der Währung des betreffenden alliierten Staates

zum Vorkriegskurs zu bezahlen sind. Man hat dies nun auf die Schulden zwischen Deutschösterreich und den Angehörigen der anderen neu entstandenen Staaten übertragen. Zwischen den kriegsführenden Staaten wird die erwähnte Bestimmung damit begründet, daß der durch den Krieg verursachte Abbruch des Verkehrs die Einforderung der Schulden unmöglich gemacht hat. Zwischen uns und den anderen Gebieten Oesterreich-Ungarns hat es aber keinen Krieg gegeben und es ist der Verkehr niemals unterbrochen worden. Im Artikel 54 ist deshalb versucht worden, einen Zeitpunkt zu konstruieren, in dem die Beziehungen zwischen den neuen Staaten tatsächlich oder rechtlich unmöglich wurden. Diese Beziehungen sind aber niemals faktisch oder rechtlich unmöglich geworden, wie in der heiliegenden Denkschrift dargestellt und durch den täglich stattfindenden Verkehr bewiesen wird. In jedem Tage wurden und werden zwischen allen Teilen der Monarchie Schulden zurückbezahlt und neue begründet.

Nach dem festgesetzten Umrechnungsschlüssel müßte ein Deutschösterreicher einem Tschechen, dem er 100.000 ungestempelte Kronen schuldet, 141.000 tschechische Kronen bezahlen, die zum gegenwärtigen Kurse etwa 230.000 ungestempelten Kronen entsprechen. Wenn also eine Schuld erst fällig wird oder nicht rückgefordert wurde, obgleich dies immer möglich war, muß der Schuldner mehr als das Doppelte dessen zahlen, was er schuldig ist! Er weiß in vielen Fällen gar nicht, ob ein Gläubiger einem der anderen neuen Staaten angehört. Für einen großen Teil der Bevölkerung wird diese Eigenschaft erst durch den Friedensvertrag und die nachfolgende Option bestimmt. Es handelt sich bei dieser Verschiebung der Schuldverhältnisse nicht um einzelne Fälle, auch nicht um einen engen Ausschnitt aus dem Wirtschaftsleben wie bei der Regelung der Schulden gegen die Gläubiger der Großmächte, sondern um fast den